



Merkblatt Praktika (für Arbeitgeber und Versicherte)

(Art. 64a Abs. 1 lit. b und Art. 60 Abs. 1 AVIG, AVIG-Praxis AMM Kapitel D und I)

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben in Form eines Praktikums unterstützen. An einem von der ALV unterstützten Praktikum können erwerbslose Personen teilnehmen, die im RAV angemeldet und bezugsberechtigt sind.

Der Praktikumsanbieter muss die erforderliche Infrastruktur und die nötigen personellen Kapazitäten für die Einarbeitung und Ausbildung des Praktikanten gewährleisten können.

Die ausgeübte Tätigkeit darf bestehende und neu zu schaffende Stellen nicht konkurrenzieren. Der Einsatz muss jederzeit zugunsten einer Festanstellung abgebrochen werden können.

Es gibt zwei verschiedene Formen von Praktika:

1. Ausbildungspraktikum (AP) - 3 Monate

Bezweckt eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Person in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweist.

- Das Ausbildungspraktikum dauert 3 Monate.
- Die versicherte Person bezieht weiterhin Taggelder der Arbeitslosenversicherung.
- Es wird eine Praktikumsvereinbarung inkl. Ausbildungsprogramm abgeschlossen.
- Für den ausbildenden Betrieb ist das Ausbildungspraktikum kostenlos.
- Der ausbildende Betrieb bescheinigt mit dem Formular „AMM-Bescheinigung“ die Präsenz des Praktikanten / der Praktikantin und reicht dieses monatlich bei der zuständigen Arbeitslosenkasse ein.
- Der Praktikant / die Praktikantin erhält am Schluss vom ausbildenden Betrieb ein Zeugnis, das die Tätigkeitsbereiche sowie die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angibt, welche der Praktikant / die Praktikantin in den 3 Monaten erworben hat.

2. Berufspraktikum (BP) - 6 Monate

Zielt in erster Linie darauf ab, qualifizierten versicherten Personen eine erste Berufserfahrung zu ermöglichen oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen.

- Das Berufspraktikum dauert 6 Monate.
- Die versicherte Person bezieht weiterhin Taggelder der Arbeitslosenversicherung.
- Es wird eine Praktikumsvereinbarung mit Angabe der BP-Tätigkeiten abgeschlossen.
- Der Praktikumsbetrieb beteiligt sich mit mind. 25% am Bruttotaggeld der versicherten Person. Die monatliche Beteiligung darf bei einem 100%-Pensum CHF 553.35 nicht unterschreiten. Die Arbeitslosenkasse rechnet direkt mit dem Arbeitgeber ab.
- Der Praktikumsbetrieb bescheinigt mit dem Formular „AMM-Bescheinigung“ die Präsenz des Praktikanten / der Praktikantin und reicht dieses monatlich bei der zuständigen Arbeitslosenkasse ein.
- Der Praktikant / die Praktikantin erhält am Schluss vom Einsatzbetrieb ein Zeugnis, das die Tätigkeitsbereiche sowie die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angibt, welche der Praktikant / die Praktikantin in den 6 Monaten erworben hat.

Weiterführende Informationen und die Formulare „Gesuch um Praktikumsbewilligung“ und „Vereinbarung für ein Berufspraktikum“ oder „Vereinbarung für ein Ausbildungspraktikum“ können beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) bezogen werden.

Bereich Arbeitsmarkt

Das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)



Das Gesuch und die Praktikumsvereinbarung sind 10 Tage vor Praktikumsantritt einzureichen.

Der Praktikumsanbieter soll keinen separaten Praktikumsvertrag mit der versicherten Person abschliessen. Die Praktikumsvereinbarung regelt die Details.